

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 20.04.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Aufwendungen sind abziehbar

Finanzministerium regelt Behandlung der Folgen von „Kyrill“/ Anträge ans Finanzamt

Ein Erlass des NRW-Finanzministeriums vom 13.02.2007 regelt, wie die Schäden durch den Orkan „Kyrill“ steuerlich berücksichtigt werden können. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerzahler können bis zum 30.06.2007 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung oder auf Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen stellen, wobei auf die sonst fälligen Stundungszinsen in der Regel hier verzichtet wird. Die Kosten für die Wiederherstellung von Betriebsgebäuden oder beweglichen Wirtschaftsgütern von Gewerbetreibenden, Selbständigen und Land- und Forstwirten können sofort als Erhaltungsaufwand geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen 45.000,00 €- nach Abzug von evtl. Versicherungserstattungen – nicht übersteigen und mit der Wiederherstellung binnen drei Jahren nach Kyrill begonnen wird. Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden, gleiches gilt für Aufwendungen zur Wiederherstellung von Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen. Einnahme-Überschussrechner können die Aufwendungen jedoch weiterhin auf zwei bis fünf Jahre verteilen. Für die Land- und Forstwirte gelten darüber hinaus weitere Vereinfachungen bzw. Vergünstigungen.

Unter gewissen Umständen kommt auch ein Erlass der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer in Betracht. Die Anträge sind an das zuständige Finanzamt zu richten.

Stand April/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner